OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780125/8/ER

Datum:
Linz, 2. Juni 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M J S, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. D H, B, W, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zurechenbare Organe in Form von

- Sicherstellung einer Gaspistole, einer Armbrust samt Rotpunktvisierung und Pfeilen anlässlich des Ausspruchs des vorläufigen Waffenverbots am 7. November 2019 und

- Sicherstellung zweier Faustfeuerwaffen mit Magazinen, Munition und Boxen, eines nicht zu öffnenden Tresors samt darin befindlicher Langwaffe sowie der Waffenbesitzkarte des Bf anlässlich der Zustellung eines Bescheids, mit dem dem Bf der Besitz von Waffen und Munition verboten wurde am 7. November 2019

nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Mai 2020

A. zu Recht:

I. Die Beschwerden hinsichtlich
- der Sicherstellung einer Gaspistole, einer Armbrust samt Rotpunktvisierung und Pfeilen anlässlich des Ausspruchs des vorläufigen Waffenverbots und
- der Sicherstellung zweier Faustfeuerwaffen mit Magazinen, Munition und Boxen, eines nicht zu öffnenden Tresors samt darin befindlicher Langwaffe sowie der Waffenbesitzkarte des Beschwerdeführers anlässlich der Zustellung eines Bescheids, mit dem dem Beschwerdeführer der Besitz von Waffen und Munition verboten wurde,

werden als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat dem Bund (für den die belangte Behörde eingeschritten ist) diesbezüglich jeweils Aufwandersatz in Höhe von 829,80 Euro (sohin als Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand für die belangte Behörde als obsiegende Partei insgesamt 1.659,60 Euro) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst über die Beschwerde des M J S, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. D H, B, W, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, durch der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zurechenbare Organe in Form von

- Durchsuchung des im Eigentum des Bf stehenden Wohnmobils mit dem amtlichen Kennzeichen x ohne vorliegenden Hausdurchsuchungsbefehl und ohne die hiefür vorliegenden Voraussetzungen am 7. November 2019 und

- Ausspruch/Verhängung eines mündlich erteilten vorläufigen Waffenverbots am 7. November 2019,

nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Mai 2020

B. den Beschluss:

I. Die Beschwerden hinsichtlich
   - der Durchsuchung des im Eigentum des Beschwerdeführers stehenden Wohnmobils mit dem amtlichen Kennzeichen x und
   - des Ausspruchs eines vorläufigen Waffenverbots

   werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Diesbezüglich hat der Beschwerdeführer dem Bund Aufwandersatz in Höhe von jeweils 829,80 Euro (sohin als Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand für die belangte Behörde als obsiegende Partei insgesamt 1.659,60 Euro) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schriftsatz vom 18. Dezember 2019 erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtsfreundlich vertreten Maßnahmenbeschwerde wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) zurechenbare Organe. Der Bf führte dazu aus, er sei der Sohn der Frau S und Stiefsohn des Herrn S, er sei gemeinsam mit diesen an der Adresse P gemeldet, wo er auch sein Wohnmobil abgestellt habe. Mutter und Stiefvater hätten die Armbrust samt Rotpunktvisier des Bf bei sich verwahrt. Am 7. November 2019 sei der Bf von einem Polizeiorgan der PI Kremsmünster telefonisch kontaktiert worden, ihm gegenüber sei gegen 1:40 Uhr ein Betretungsverbot samt Wegweisung ausgesprochen worden. Gegen 2:05 Uhr sei gegenüber dem Bf telefonisch auch ein vorläufiges Waffenverbot ausgesprochen worden. Es sei ihm mitgeteilt worden, dass das Waffenverbot und das Betretungsverbot samt Wegweisung die logische Konsequenz seines Verhaltens gewesen sei – er hätte gegenüber seiner Mutter und seinem Stiefvater aggressives Verhalten geübt, der Stiefvater sei auch verletzt. Der Bf sei jedoch am 7. November 2019 lediglich zur ggst Liegenschaft gefahren, um sich Gegenstände aus seinem Wohnmobil zu holen. Der beigeschafften Aktenkopie sei jedoch zu entnehmen, dass die Mutter des Bf die Polizei gerufen habe, da der Bf „zwiespältige“ Kurznachrichten an diese gesendet und sich gegenüber seinem Stiefvater aggressiv verhalten hätte, der in weiterer Folge auch Anzeige wegen Körperverletzung erstattet habe. Der Bf sei von den Beamten an der ggst Adresse nicht angetroffen worden, der Stiefvater hätte den Beamten aber berichtet, dass der Bf ihn verletzt hätte, und die Mutter habe der Polizei die Armbrust des Bf samt Rotpunktvisier übergeben, ferner sei eine Gaspistole sichergestellt worden.

Der Bf habe sich jedoch nie aggressiv verhalten, der Stiefvater sei ihm körperlich überlegen, der Bf habe sich lediglich gewehrt. Als der Bf die Liegenschaft betreten habe, habe er noch das Wohnmobil aufsperren können, sei aber sofort vom Stiefvater schreiend empfangen worden, der ihm mitgeteilt habe, er solle „sich schleichen“. Der Bf, der versucht habe, mit seiner Mutter das Gespräch zu suchen, sei vom Stiefvater geschupst worden, wodurch er „regelrecht mit dem Rücken zur Wand“ gestanden sei. Der Stiefvater habe den Bf in der Folge körperlich bedrängt, somit habe sich dieser aggressiv verhalten. Der Bf habe versucht, sich aus dieser Lage zu befreien und den Stiefvater von sich wegzudrängen, wobei es den Stiefvater „auf den Hintern gesetzt“ habe, dieser sei nicht gestürzt und hätte sich auch nicht verletzt. Die Anzeige sei daher unverständlich. Der Stiefvater sei dann aufgesprungen und „in Boxermanier“ vor dem Bf herumgesprungen. Der Bf, der sich dadurch bedroht gefühlt habe, habe den Stiefvater daraufhin geohrfeigt, damit dieser von ihm ablasse. Der Stiefvater habe sich daraufhin tatsächlich ins Haus begeben. Daraufhin habe der Bf versucht, mit seiner Mutter zu sprechen, diese habe ihm aber mitgeteilt, dass sie die Polizei verständigt habe und habe versucht,

den Bf festzuhalten. Da sich ausschließlich der Stiefvater gegenüber dem Bf aggressiv verhalten habe, habe der Bf die Örtlichkeit verlassen.
Gegen 1:40 Uhr sei gegenüber dem Bf ein Betretungsverbot ausgesprochen worden, und er sei von der ggst Adresse weggewiesen worden. Dies sei, wie auch das gegen 2:05 Uhr ausgesprochene Waffenverbot, für den Bf überhaupt nicht nachvollziehbar gewesen.

Am Nachmittag des 7. November 2019 sei der Bf im Beisein der Polizei zur ggst Liegenschaft gefahren, um sich Sachen aus seinem Wohnmobil, das er beim nächtlichen Verlassen des Grundstücks nicht mehr abgesperrt habe, zu holen. Dabei habe der Bf festgestellt, dass die Schränke des Wohnmobils durchwühlt worden seien und die dort verwahrte Gaspistole mitgenommen worden sei. Der Bf habe daraus abgeleitet, dass das Wohnmobil ohne Hausdurchsuchungsbefehl und ohne Voraussetzungen durchsucht worden sei, da sich die Gaspistole in der Gewahrsame der Polizei befunden habe. Bei der Durchsuchung sei ferner ein Tischbein beschädigt und das Wohnmobil verdreckt worden. Ein Protokoll über die Durchsuchung und die dabei sichergestellten Gegenstände sei dem Bf nicht ausgehändigt worden.

Dem Bf seien ferner am 7. November 2019 von Organen der PI Kremsmünster seine Waffenbesitzkarte und seine Waffen samt Magazinen, Munition und Box abgenommen worden, und der Bf habe seinen Waffenschrank, der nicht mehr geöffnet werden könne, samt darin befindlicher Büchse ausgehändigt. Darüber sei dem Bf eine Übernahmebestätigung ausgestellt worden, aus der auch ersichtlich sei, dass am 7. November 2019 um 1:30 Uhr im Zuge der Amtshandlung in Abwesenheit des M S auch eine Armbrust mit Rotpunktvisier samt Pfeilen und eine Gaspistole sichergestellt worden seien, fraglich sei jedoch, wie die Polizei in den Besitz dieser Gegenstände gekommen sei.

Dem Bf sei ferner am 7. November 2019 ein Mandatsbescheid über ein Waffenverbot gemäß § 12 WaffG ausgehändigt worden, gegen den er ein Rechtsmittel erhoben habe. Am 5. Dezember 2019 sei dem Bf von der PI Kremsmünster mitgeteilt worden, dass aus dem vorläufigen Waffenverbot ein endgültiges geworden sei, weshalb ihm die sichergestellten Gegenstände nicht ausgehändigt würden.

Der Bf beantrage daher, das Landesverwaltungsgericht OÖ möge
a) gemäß § 28 Abs 6 VwGVG die angefochtenen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, nämlich
- den Ausspruch/die Verhängung des mündlich erteilten vorläufigen Waffenverbots vom 7. November 2019
- die am 7. November 2019 erfolgte Beschlagnahme/Sicherstellung der Gaspistole der Marke Walther Mod. CP99, einer Armbrust der Marke NXG samt Rotpunktvisierung und Pfleilen, zweier Faustfeuerwaffen der Marke CZ75 SP-01

mit der Nr C104369 mit zwei Magazinen, 20 Stück Munition und Box sowie der Marke Glock 41 mit der Nr XMH275 samt drei Magazinen und 23 Stück Munition samt Box, des (nicht zu öffnenden) Tresors des Bf samt einer darin befindlichen Langwaffe der Marke Ridgefield (NAC), Büchse mit der Nr 9303637 sowie der Waffenbesitzkarte des Bf mit der Nr x,
- (...)
- die am 7. November 2019 durch Organe der PI Kremsmünster erfolgte Durchsuchung des im Eigentum des Bf stehenden Wohnmobils mit dem amtlichen Kennzeichen x ohne hiefür vorliegenden Hausdurchsuchungsbefehl und ohne die hiefür vorliegenden Voraussetzungen
je für rechtswidrig zu erklären.

b) gemäß § 35 VwGVG erkennen, dass die belangte Behörde schuldig ist, die dem Bf durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren entstandenen Kosten im gesetzlichen Ausmaß zu Handen seiner ausgewiesenen Rechtsvertreterin binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen

c) gemäß § 24 Abs 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Zum vorläufigen Waffenverbot führte der Bf begründend aus, dass Gefahr im Verzug vorliegen müsse, um ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen, ferner müssten die Voraussetzungen des § 12 WaffG erfüllt sein. Die Voraussetzungen des § 12 WaffG lägen aber nicht vor, der Bf sei von seinem Stiefvater angegriffen worden, der Bf habe sich lediglich gewehrt und das Grundstück sofort verlassen. Es bestehe auch kein Zusammenhang mit Waffen. Da die Voraussetzungen für den Ausspruch eines vorläufigen Waffenverbots nicht vorgelegen seien, sei die Amtshandlung auch nicht verhältnismäßig gewesen. Dadurch, dass die Waffen nicht gleich in den frühen Morgenstunden des 7. November 2019, sondern erst im Laufe des Tages sichergestellt worden seien, sei ersichtlich, dass nicht einmal die einschreitenden Beamten von Gefahr in Verzug ausgegangen seien. Das mündlich ausgesprochene vorläufige Waffenverbot sei somit jedenfalls rechtswidrig.

Folglich sei auch die Sicherstellung der Waffen, des Tresors und der Waffenbesitzkarte rechtswidrig gewesen. Auch die fehlende Wiederausfolgung der Waffen sei rechtswidrig erfolgt, sodass die Sicherstellung nach Ablauf der vierwöchigen Geltungsdauer des vorläufigen Waffenverbots rechtswidrig gewesen sei.

Zur Durchsuchung des Wohnmobils führte der Bf begründend aus, dass er dieses nach seinem fluchtartigen Verlassen der Liegenschaft unversperrt zurückgelassen habe. Eine Durchsuchung sei jedoch nur zulässig, wenn eine Person einer strafbaren Handlung verdächtig sei und mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, dass sich Beweismittel im Fahrzeug befinden. Zur Durchsuchung des Fahrzeugs hätte ein richterlicher Durchsuchungsbefehl vorliegen und ein

Durchsuchungsprotokoll ausgestellt werden müssen. Das Wohnmobil sei jedoch ohne den Bf davon zu informieren in seiner Abwesenheit durchsucht worden, wobei es zu einer Beschädigung gekommen sei. Die Organe der PI Kremsmünster hätten vielmehr den Bf nach dem Verbleib seiner Waffen fragen müssen, die Durchsuchung sei unzulässig und rechtswidrig gewesen. Die Beamten hätten die Durchsuchung von sich aus vorgenommen und dadurch einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzt, der rechtswidrig gewesen sei. Die Durchsuchung sei auch unverhältnismäßig gewesen, da der Bf – wenn er nach dem Verbleib seiner Waffen gefragt worden wäre – diesen mitgeteilt hätte, sodass von der Durchsuchung des Wohnmobils jedenfalls Abstand zu nehmen gewesen wäre.

I.2. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht OÖ erstattete die belangte Behörde mit Schreiben vom 11. März 2020 eine Gegenschrift und legte den bezughabenden Verwaltungsakt vor.
In der Gegenschrift führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass am 7. November 2019 um 01:40 Uhr gegen den Bf ein Betretungsverbot gemäß § 38a SPG für den räumlichen Schutzbereich in W, P sowie im Umkreis von 50 Metern von Organen der PI Kremsmünster verhängt worden sei. Grund dafür sei eine familiäre Streitigkeit zwischen dem Bf, seiner Mutter und seinem Stiefvater gewesen. Der Bf, der an der ggst Adresse sein Wohnmobil abgestellt gehabt habe, sei von seiner Mutter und seinem Stiefvater zum Verlassen des Grundstücks aufgefordert worden, wobei sich ein Streitgespräch entwickelt habe. In der Folge sei es zu Handgreiflichkeiten zwischen dem Bf und seinem Stiefvater gekommen, wobei der Bf diesen zu Boden gestoßen und ihn nach dem Wiederaufstehen durch einen Schlag gegen die linke Gesichtshälfte im Stirnbereich verletzt habe. Der Stiefvater habe ferner eine blutende Wunde am rechten Ellenbogen (Hautabschürfungen) und eine Prellung und leichte Hautabschürfungen der linken Gesichtshälfte erlitten. Im Vorfeld habe der Bf an verschiedene Familienmitglieder zweideutige SMS verschickt, so etwa am 6. November 2019 an seine Halbschwester, dass morgen etwas passieren werde, das sie nicht betreffe, aber mit der Mutter abgerechnet werde und die Hölle los sei. Der Bf verfüge über eine Waffenbesitzkarte und Waffen, die er auch im Wohnmobil aufbewahre. Im unversperrten Wohnmobil sei eine Gaspistole sichergestellt worden, der Stiefvater habe den Beamten eine im Besitz des Bf befindliche Armbrust samt Pfeilen übergeben, auch diese sei sichergestellt worden. Über den Verbleib der zwei Langwaffen habe sich der Bf bedeckt gehalten, über ihn sei ein vorläufiges Waffenverbot verhängt worden. Von der belangten Behörde sei am 7. November 2019 mit Bescheid ein Waffenverbot erlassen worden, anlässlich dessen Zustellung an den Bf seien weitere Waffen sichergestellt worden, nämlich eine CZ75SP-01 mit der Nr C104369 mit zwei Magazinen und 20 Stück Munition und Box, eine Glock 41 mit der Nr XMH275 mit drei Magazinen und 20 Stück Munition und Box, die Waffenbesitzkarte des Bf mit der Nr x und einen Tresor mit angeblich beinhaltender Büchse Ridgefield (NAC) mit der Nr 9303637, welcher nicht geöffnet werden

könne. Die Flinte Bettinsoli Tarcisio mit der Nr 257158 befinde sich bei der Firma K in L. Gegen das bescheidmäßig erlassene Waffenverbot habe der Bf am 21. November 2019 das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben, am 25. November 2019 habe die belangte Behörde das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, wobei an diesem Tag weitere 7556 Stück Munition aus dem Besitz des Bf im Haus P sichergestellt worden seien; das Verfahren sei noch nicht abgeschlossen.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass zur Verhängung eines vorläufigen Waffenverbots jene Sach- und Rechtslage maßgebend sei, die im Zeitpunkt der Setzung des Verwaltungsakts bestanden habe. Am 7. November 2019 habe sich die zu beurteilende Situation für die einschreitenden Beamten dergestalt dargestellt, dass sie aufgrund von Drohungen und einer Körperverletzung zur Adresse P gerufen worden seien, wobei der Bf nicht angetroffen worden sei. Es sei objektiv davon auszugehen gewesen, dass der Bf durch seine SMS gezeigt habe, dass er zu aufbrausendem Verhalten neige und dabei sogar massive Drohungen ausspreche. Weiters habe er seinen Stiefvater bei einer Rangelei am Körper verletzt. Dadurch, dass aufgrund dieser Handlungen die Polizei verständigt worden sei, hätten die einschreitenden Beamten davon ausgehen müssen, dass die Drohungen ernst zu nehmen gewesen seien und der Bf diese wahrmachen könnte. Die ausgesprochene Drohung und die Körperverletzung seien jedenfalls iSd Judikatur geeignet gewesen, eine nach § 13 WaffG entsprechende Gefährdungssituation annehmen zu lassen. Die Sicherstellung des Waffenschranks, der Waffen samt Munition und Zubehör, der Gaspistole, der Armbrust und der Waffenbesitzkarte seien daher rechtmäßig gewesen. Es werde daher beantragt, die diesbezügliche Beschwerde abzuweisen.
Zur vorgeworfenen Durchsuchung des Wohnmobils führte die belangte Behörde aus, dass dieses auf der Beifahrerseite offen gewesen sei, es habe keine Durchsuchung stattgefunden. Das offene Wohnmobil sei bloß betreten, nicht aber durchsucht worden. Es habe keine Rechtsverletzung stattgefunden.
Die belangte Behörde stellte die Anträge, die Maßnahmenbeschwerden als unbegründet abzuweisen und zu erkennen, dass der Bf schuldig sei, den der belangten Behörde entstandenen Vorlage- und Schriftsatzaufwand im gesetzlichen Ausmaß zu ersetzen.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, die Gegenschrift und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer – mit der ebenfalls des Bf betreffenden Rechtssache LVwG-780126 verbundenen – öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Mai 2020.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 6. November 2019 sendete der Bf an seine Schwester eine Nachricht, wonach „morgen mit der Mutter abgerechnet“ werde, die Schwester oder deren Kind sollten nicht dabei sein. Am 7. November 2019 fuhr der Bf gegen 00:45 Uhr auf

die Liegenschaft P, P, auf der sein Wohnmobil abgestellt war und wo seine Mutter und sein Stiefvater wohnten. Der Stiefvater wies den Bf bei dessen Eintreffen darauf hin, dass er das Grundstück verlassen müsse. Der Bf und sein Stiefvater standen sich in kurzem Abstand gegenüber, der Bf versetzte seinem Stiefvater einen Stoß, worauf dieser zu Boden fiel und sich blutende Hautabschürfungen am Ellenbogen zuzog. Nachdem sich der Stiefvater wieder aufgerichtet hatte, vor dem Bf herumtänzelte und den Bf nachdrücklich aufforderte, das Grundstück zu verlassen, versetzte der Bf diesem einen Schlag ins Gesicht an den linken Stirnbereich. Ferner drohte der Bf damit, seine Hunde – zwei Schäferhunde und einen Husky – freizulassen. Die Mutter des Bf verständigte zwischenzeitlich die Polizei. Der Bf verließ das Grundstück, bevor die Polizei gegen 01:15 Uhr eintraf. Fahrer- und Beifahrertüre des Wohnmobils sperrte der Bf bei seinem Eintreffen mit einer Fernbedienung auf, betrat dieses jedoch nicht und sperrte es vor dem Verlassen des Grundstücks nicht mehr zu.

Um 01:40 Uhr wurde von Organen der PI Kirchdorf an der Krems gegenüber dem Bf telefonisch ein Betretungsverbot gemäß § 38a SPG für das Objekt P , P sowie für eine Schutzzone im Umkreis von 50 Metern gemessen von den Außengrenzen des Objekts ausgesprochen. Zum Verbleib seiner Waffen gab der Bf keine Auskunft. Im selben Telefonat wurde dem Bf gegenüber ein vorläufiges Waffenverbot ausgesprochen. Im Zuge des Telefonats äußerte sich der Bf gegenüber dem Beamten am Telefon unwirsch, verhielt sich unkooperativ und sehr angriffig, weigerte sich, zur Liegenschaft zurückzukehren und kündigte dem Polizisten an, er werde künftig den Verkehr regeln.

Nach Ausspruch des Waffenverbots übergaben die Eltern des Bf den Beamten eine Armbrust samt Rotpunktvisier und mit Spitzen versehenen Pfeilen, die sich im Eigentum des Bf befanden. Ferner teilte die Mutter des Bf mit, dass sich im Wohnmobil weitere Waffen befänden. Die Mutter, die ungefähr wusste, wo sich die Waffe befand, betrat das unversperrte Wohnmobil über die Beifahrertüre, die Polizisten folgten ihr zu ihrem Schutz, da der Aufenthalt des Bf und seiner Hunde unbekannt war. Jener Polizist, der das Waffenverbot aussprach, begleitete die Mutter des Bf in den Wohnraum des Wohnmobils und leuchtete mit einer Taschenlampe, während die Mutter Kästen öffnete und in einem Kleiderschrank eine Gaspistole vorfand, die sie den Beamten übergab. Der zweite Polizist blieb im Führerhaus des Wohnmobils. Eine Durchsuchung des Wohnmobils durch die Polizei fand nicht statt. Der Aufenthalt im Wohnmobil dauerte zwei bis drei Minuten. Betreffend die Übergabe der Armbrust und der Gaspistole wurde am 7. November 2019 eine Übergabebestätigung angefertigt.

Am 7. November 2019 erließ die belangte Behörde einen Bescheid gemäß § 12 WaffG, mit dem dem Bf der Besitz von Waffen und Munition verboten wurde. Dieser Bescheid wurde dem Bf am selben Tag von Polizisten durch persönliche Ausfolgung vor dem ggst Wohnwagen zugestellt. Im Zuge dieser Zustellung holte der Bf

Gegenstände aus dem Haus der Eltern ab und wirkte an der Sicherstellung zweier Faustfeuerwaffen, die zumindest seit dem 6. November 2019 morgens im unversperrten Wohnmobil im Bett versteckt waren, Munition und eines nicht zu öffnenden Tresors samt darin befindlicher Langwaffe sowie der Waffenbesitzkarte mit. Der Bf durfte bei dieser Sicherstellung das Wohnmobil nicht betreten, zuletzt befand er sich am 6. November 2019 morgens darin.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus der vorgelegten Beschwerde und der Gegenschrift sowie den Aussagen des Bf und jener Polizisten, die an der Amtshandlung, im Zuge deren das vorläufige Waffenverbot ausgesprochen wurde und die Armbrust und die Gaspistole sichergestellt wurden, beteiligt waren. Dass die Pfeile der Armbrust mit Spitzen versehen waren, ist auf dem im Akt einliegenden Foto zur Sicherstellung dieser Gegenstände am 7. November 2019 nachts ersichtlich. Dass dem Bf gegenüber das vorläufige Waffenverbot im selben Telefonat wie das Betretungsverbot ausgesprochen wurde, ergibt sich insbesondere aus der Aussage des Bf in der Verhandlung und den damit im Wesentlichen übereinstimmenden Aussagen der einvernommenen Polizisten. Dass der Bf mit dem Loslassen der Hunde gedroht hat, ergibt sich aus dem Vermerk über die eigenen (telefonischen) Angaben des Bf im Bericht über den Ausspruch des Betretungsverbots, der im Akt einliegt.

Die Dauer des Aufenthalts der Polizisten im Beisein der Mutter im Wohnmobil, dass die Mutter ungefähr wusste, wo sich die Waffe befand und dass keine Durchsuchung des Wohnmobils durch die Polizei stattfand, ergibt sich aus den übereinstimmenden, glaubwürdigen und schlüssigen Aussagen der beiden Polizisten. Die Glaubwürdigkeit dieser Aussagen wird insbesondere auch dadurch untermauert, dass am 7. November 2019 tagsüber im Zuge der Sicherstellung der Waffen anlässlich der Zustellung des Bescheids gemäß § 12 Abs 1 WaffG zwei Faustfeuerwaffen samt Munition im Wohnmobil gefunden wurden, die auf dem Bett versteckt waren. Anlässlich einer nächtlichen polizeilichen Durchsuchung wären diese wohl gefunden worden. Die Feststellung, dass der Verbleib des Bf und der Hunde unbekannt war und dass die Mutter zu ihrem Schutz von den Polizisten ins Wohnmobil begleitet wurde, ergibt sich ebenso aus den glaubwürdigen Aussagen der Polizisten. Dass die am 7. November 2019 tagsüber sichergestellten Faustfeuerwaffen bereits zumindest seit dem 6. November 2019 morgens im Bett versteckt waren, ergibt sich aus den Ausführungen des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach er zuletzt am 6. November 2019 morgens im Wohnmobil gewesen sei und dieses bis zum Abschluss der Sicherstellung am 7. November 2019 tagsüber nicht mehr betreten habe.

III. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

Gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Gemäß Abs 2 par.cit. sind die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen
1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,
unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

Gemäß § 13 Abs 1 WaffG in der anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 97/2018 sind die Organe der öffentlichen Aufsicht bei Gefahr im Verzug ermächtigt, ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass der Betroffene durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Darüber hinaus sind sie in diesen Fällen ermächtigt,
1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

sicherzustellen. Die Organe haben dem Betroffenen über die Aussprache des vorläufigen Waffenverbots sowie im Falle einer Sicherstellung über diese sofort eine Bestätigung auszustellen.

Gemäß Abs 1a par.cit. gilt, soweit die Befugnis gemäß Abs 1 von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wahrgenommen wird, § 50 SPG. Weigert sich ein Betroffener im Falle der Sicherstellung durch ein anderes Organ der öffentlichen Aufsicht Waffen, Munition oder Urkunden dem Organ zu übergeben, hat dieses unverzüglich die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen.

Gemäß Abs 4 par.cit gilt gegen den Betroffenen ab Aussprache des vorläufigen Waffenverbotes oder, sofern die Sicherstellung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte, ab diesem ein mit vier Wochen befristetes vorläufiges Waffenverbot, es sei denn, die Behörde hebt es gemäß Abs 2 oder 3 früher auf oder die sichergestellten Waffen, Munition oder Urkunden werden von der Behörde vorher ausgefolgt.

Gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutz des Hausrechts, RGBl. Nr. 88/1862, ist eine Hausdurchsuchung die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten und darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehls unternommen werden. Dieser Befehl ist den Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

Gemäß § 39 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2007, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Grundstücke, Räume sowie Luft-, Land- und Wasserfahrzeuge (Fahrzeuge) zu betreten, sofern dies zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder zur Abwehr eines gefährlichen Angriffs erforderlich ist.

Gemäß § 50 Abs 1 SPG in der anzuwendenden Fassung sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sofern nicht anderes bestimmt ist, ermächtigt, die ihnen von diesem Bundesgesetz oder von einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl VwGH 29.6.2000,

96/01/0596 mwN). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl Köhler in Korinek/Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 129a f B-VG Rz 45). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl VfSlg 11.935/1988; VwGH 28.5.1997, 96/13/0032; 16.4.1999, 96/02/0590). Das bedeutet, dass dem Betroffenen bei Nichtbefolgung des Befehls unmittelbar, dh unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, eine physische Sanktion droht (vgl VfSlg 10.662/1985). Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl VwGH 28.10.2003, 2001/11/0162M; 29.9.2009, 2008/18/0687).

IV.1. Zu A:

Der Bf beantragte in der Maßnahmenbeschwerde, „die am 7. November 2019 erfolgte Beschlagnahme/Sicherstellung der Gaspistole der Marke Walther Mod. CP99, einer Armbrust der Marke NXG samt Rotpunktvisierung und Pfeilen, zweier Faustfeuerwaffen der Marke CZ75 SP-01 mit der Nr C104369 mit zwei Magazinen, 20 Stück Munition und Box sowie der Marke Glock 41 mit der Nr XMH275 samt drei Magazinen und 23 Stück Munition samt Box, des (nicht zu öffnenden) Tresors des Bf samt einer darin befindlichen Langwaffe der Marke Ridgefield (NAC), Büchse mit der Nr 9303637 sowie der Waffenbesitzkarte des Bf mit der Nr x“
für rechtswidrig zu erklären.

Zwar wurden sämtliche dieser Gegenstände am 7. November 2019 sichergestellt, jedoch zu unterschiedlichen Uhrzeiten und aufgrund unterschiedlicher Grundlagen. Die Armbrust samt Rotpunktvisier und Pfeilen sowie die Gaspistole wurden nachts in Abwesenheit des Bf aufgrund des Ausspruchs eines vorläufigen Waffenverbots gemäß § 13 WaffG sichergestellt. Die restlichen Gegenstände jedoch am 7. November 2019 tagsüber anlässlich der Zustellung eines (Mandats-)Bescheids, mit dem dem Bf gemäß § 12 WaffG der Besitz von Waffen und Munition verboten wurde. Zumal es sich somit um zwei voneinander verschiedene Sicherstellungen aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen handelt, beinhaltet die angefochtene Sicherstellung zwei Maßnahmenbeschwerden, die getrennt zu beurteilen waren. Dass die Sicherstellung sämtlicher Waffen in lediglich einem Punkt angefochten wurde, ändert daran nichts, zumal entsprechend der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofs „bei der Ermittlung der Anzahl der Verwaltungsakte nicht allein darauf abgestellt werden [kann], wie die zu Grunde liegende Beschwerde strukturiert ist und wie viele Einzelakte sie im Rahmen des bekämpften Amtshandelns zu erkennen vermeint. Wesentlich sind vielmehr die behördlichen Feststellungen über das angefochtene Verwaltungsgeschehen, anhand derer zu beurteilen ist, wie viele sachlich und zeitlich trenn- und unterscheidbare Akte, die einer isolierten Betrachtung zugänglich sind, vorliegen, wobei für diese Beurteilung auch der jeweils verfolgte Zweck der Amtshandlung(en) und die in Frage kommenden Rechtsverletzungen eine Rolle spielen“ (vgl VwGH 19.9.2019, Ra 2019/21/0169 uHa VwGH 31.8.2017, Ro 2016/21/0014).

IV.1.1. Der Bf erhob gegen die Sicherstellung der Gaspistole und der Armbrust samt Rotpunktvisier und Pfeilen am 7. November 2019 durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Maßnahmenbeschwerde. Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, wurde gegenüber dem Bf zuvor ein vorläufiges Waffenverbot am Telefon ausgesprochen.

Gemäß § 13 Abs 1 WaffG sind Organe der öffentlichen Aufsicht bei Gefahr im Verzug ermächtigt, ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass der Betroffene durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
Darüber hinaus sind sie in diesen Fällen ermächtigt, Waffen und Munition, sowie Urkunden sicherzustellen.

Nur die von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anwendung des § 13 WaffG vorgenommene Sicherstellung von Waffen und Munition ist ein Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Grosinger/Siegert/Szymanski, Das neue österreichische Waffenrecht[5], S 108). Die Sicherstellung der Gaspistole und der Armbrust samt Zubehör stellte somit jedenfalls eine Maßnahme dar. Dass der Bf bei der Sicherstellung nicht anwesend war bzw die Gegenstände den Polizisten von der Mutter des Bf übergeben wurden, begründet keine Freiwilligkeit in Bezug auf den Bf. Der Bf beruft sich darauf, Eigentümer der sichergestellten Gegenstände zu sein, was seine Beschwerde gegen die Maßnahme legitimiert (vgl Eisenberger/Ennöckl/Helm, Die Maßnahmenbeschwerde, S 66), die ggst Beschwerde erweist sich daher als zulässig.

IV.1.1.1. Eine derartige Sicherstellung ist iSd § 13 Abs 1 WaffG dann rechtmäßig, wenn die für den Ausspruch des vorläufigen Waffenverbots erforderlichen Voraussetzungen vorlagen (arg: „in diesen Fällen“). Es ist sohin zu prüfen, ob Gefahr im Verzug vorlag und die einschreitenden Organe Grund zur Annahme hatten, dass der Bf durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Die einschreitenden Beamten wurden zur ggst Liegenschaft gerufen, da dort ein handgreiflicher Familienstreit, an dem der Bf beteiligt war, stattgefunden hatte. Die Beamten trafen den Bf nicht an, fanden jedoch dessen Mutter weinerlich und verängstigt vor, sowie dessen verletzten Stiefvater. Den Beamten wurden Nachrichten, die der Bf wenige Stunden zuvor gesendet hatte und in denen er die „Abrechnung“ mit seiner Mutter ankündigte, gezeigt, es wurde glaubhaft geschildert, dass der Bf seinen Stiefvater im Zuge der Handgreiflichkeiten verletzt habe und darüber hinaus stand die Drohung, der Bf werde seine Hunde – zwei Schäferhunde und einen Husky – loslassen, im Raum. Den Beamten wurde mitgeteilt, der Bf besitze Waffen, die sich im unversperrten Wohnmobil befänden, ferner wurde ihnen eine Armbrust samt Rotpunktvisier und Pfeilen aus dem Besitz des Bf übergeben. Nachdem der Bf telefonisch mit diesen Vorwürfen konfrontiert wurde, weigerte sich dieser, zum Vorfallsort zurückzukehren, äußerte sich der Bf gegenüber dem Beamten am Telefon unwirsch, verhielt sich unkooperativ und sehr angriffig. Befragt zum Verbleib der Waffen hielt sich der Bf bedeckt.

Es ist schlüssig nachvollziehbar, dass die einschreitenden Beamten aufgrund des festgestellten Verhaltens des Bf, der festgestellten Verletzungen des Stiefvaters, der gegenüber der Mutter angekündigten „Abrechnung“, der Drohung, die Hunde auszulassen und der Weigerung, zurückzukehren bzw sich zum Verbleib seiner Waffen zu äußern, davon ausgingen, dass Gefahr im Verzug vorlag. Auch wenn den Beamten der Bf bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war, war sein am 7. November 2019 gesetztes Verhalten geeignet, davon auszugehen, dass Gefahr im Verzug vorlag. Dem Vorbringen, dass nicht einmal die Beamten von Gefahr in Verzug im ggst Fall ausgegangen wären, weil der Verbleib der Waffen nicht festgestellt worden sei, steht entgegen, dass mit der letzten Änderung des WaffG durch BGBl. I Nr. 97/2018 ein vorläufiges Waffenverbot nicht mehr ausschließlich an die Abnahme der Waffen geknüpft ist, sondern eine eigenständige Befugnis geschaffen wurde, ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen, das von der Sicherstellung unabhängig ist (vgl 379 BlgNR 26. GP, 6).

Für ein vorläufiges Waffenverbot nach § 13 Abs 1 WaffG reicht es aus, dass die Organe Grund zur Annahme hatten, dass der Bf durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden (Grosinger/Siegert/Szymanski, Das neue österreichische Waffenrecht[5], S 108 uHa VwGH 21.6.2017, Ro 2017/03/0007).

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung (vgl jüngst VwGH 18.12.2019, Ra 2019/03/0152 uHa VwGH 22.10.2012, 2011/03/0225, mwN, und VwGH 21.6.2017, Ro 2017/03/0007), dass die Rechtsprechung zu § 12 Abs 1 WaffG auch für das vorläufige Waffenverbot nach § 13 WaffG zum Tragen kommt, stellt doch auch § 13 Abs 1 WaffG bezüglich der Voraussetzungen für die darin enthaltene Sicherstellungsermächtigung – vergleichbar dem § 12 Abs 1 WaffG –

darauf ab, dass der Besitzer von sicherzustellenden Waffen durch missbräuchliches Verwenden von Waffen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Allerdings reicht es für ein vorläufiges Waffenverbot nach § 13 Abs 1 WaffG aus, wenn Organe der öffentlichen Aufsicht bei Gefahr im Verzug Grund zur Annahme für das Vorliegen einer solchen Gefährdungssituation haben.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung zu § 12 Abs 1 WaffG (vgl VwGH 18.7.2002, 99/20/0189 uHa VwGH 27.4.1994, 93/01/0337, VwSlg. 14050 A/1994), dient § 12 Abs 1 WaffG der Verhütung einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen und setzt nicht voraus, dass bereits tatsächlich eine missbräuchliche Verwendung durch jene Person erfolgt ist. Die Androhung oder Anwendung von Gewalt kann auch dann, wenn dabei keine Waffe verwendet wird, eine Grundlage für die Verhängung eines Waffenverbots darstellen (Grosinger/Siegert/Szymanski, Das neue österreichische Waffenrecht[5], S 88 uHa VwGH 28.3.2006, 2005/03/0124, VwGH 18.5.2011, 2008/03/0011), wobei nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl statt vieler: VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063) der Begriff der missbräuchlichen Verwendung einer Waffe nicht restriktiv auszulegen ist.

Die einschreitenden Beamten stellten fest, dass der Bf seiner Mutter gegenüber eine „Abrechnung“ angedroht, außerdem das Freilassen seiner Hunde in den Raum gestellt sowie seinen Stiefvater im Zuge einer Handgreiflichkeit verletzt hatte. Dazu kam das festgestellte, sehr angriffige Verhalten des Bf am Telefon. In Zusammenschau dieser Parameter hatten die Beamten jedenfalls Grund zur Annahme, dass der Bf durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Die Voraussetzungen für den Ausspruch eines vorläufigen Waffenverbots gemäß § 13 Abs 1 WaffG lagen somit vor.

IV.1.1.2. Die Ermächtigung zur Sicherstellung gemäß § 13 Abs 1 WaffG bezieht sich jedoch nur auf Waffen iSd § 1 WaffG. Gemäß § 1 WaffG sind Waffen Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen oder bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden.

Im Zuge des Ausspruchs des vorläufigen Waffenverbots wurden eine Armbrust samt Rotpunktvisier und mit Spitzen versehenen Pfeilen sowie eine Gaspistole sichergestellt. Der Bf beschrieb in der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Funktion der Armbrust als Gegenstand, in dem in einer Führungsschiene Pfeile durch den Abzug einer zuvor gespannten Sehne abgeschossen werden können. Somit können durch die Freisetzung der Energie der gespannten Sehne durch

Betätigen des Abzugs mit Spitzen versehene Pfeile auf bestimmte Ziele, die mit Hilfe des Rotpunktvisiers angepeilt werden, geschleudert werden.

Aufgrund dieser Funktionsweise und insbesondere der Ausgestaltung mit Rotpunktvisier und mit Spitzen versehenen Pfeilen hatten die Beamten im Rahmen der Amtshandlung davon auszugehen, dass die vorgefundene Armbrust keinesfalls als Spielzeug, sondern als Waffe iSd § 1 WaffG zu qualifizieren war.

Abgesehen davon sind Schleudern, die eine Schleuderwirkung durch Entspannen von Gummibändern, Sehnen udgl erzielen, die aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit zum Wegschleudern fester Körper auf größere Entfernungen und mit großer Auftreffwirkung geeignet sind, Waffen iSd WaffG (vgl Grosinger/Siegert/Szymanski, Das neue österreichische Waffenrecht[5], S 17). Aufgrund der besonderen Beschaffenheit der vorgefundenen Armbrust und der Pfeile kann an deren Qualifizierung als Waffe keine Rechtswidrigkeit erkannt werden.

Die Funktionsweise der sichergestellten Gaspistole beschrieb der Bf derart, dass kleine Bleigeschosse (sg „Stamperl“) mittels Gasdruck, der durch das Einsetzen einer Gaskartusche (ähnlich wie bei einem Schlagobersautomaten) erzeugt wird, abgeschossen werden können. Der Bf führte aus, er verwende diese Gaspistole, um auf Zielscheiben zu schießen. Diese Gaspistole wird daher zweifelsfrei zur Abgabe von Schüssen beim Schießsport verwendet, weshalb sie unter den Waffenbegriff des § 1 WaffG fällt. Gemäß § 45 Z 3 WaffG sind auf derartige Schusswaffen ua die §§ 1, 2, 12 und 13 WaffG anzuwenden.

Zumal Gefahr im Verzug vorlag und die einschreitenden Polizisten Grund zur Annahme hatten, dass der Bf durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdem Eigentum gefährden könnte, hatten sie das vorläufige Waffenverbot gemäß § 13 Abs 1 WaffG auszusprechen und die Armbrust samt Rotpunktvisier und Pfeilen sowie die Gaspistole sicherzustellen.

IV.1.1.3. Die Sicherstellung der Armbrust samt Rotpunktvisier und Pfeilen sowie der Gaspistole anlässlich des Ausspruchs des vorläufigen Waffenverbots gemäß § 13 Abs 1 WaffG erfolgte somit zurecht, weshalb die Beschwerde diesbezüglich als unbegründet abzuweisen war.

Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Nach Abs 3 ist die belangte Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei, wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird. Gemäß § 35

Abs 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52 bis 54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs 1 VwGVG anzuwenden.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl Nr 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

Da der Vorlageaufwand des gesamten Akts unter IV.1.4. des Erkenntnisses zur verbundenen Rechtssache LVwG-780126 bereits berücksichtigt wurde, verbleibt hinsichtlich der angefochtenen Sicherstellung der Armbrust und der Gaspistole der Ersatz des diesbezüglichen Schriftsatz- und Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei iHv insgesamt 829,80 Euro.

Beim oben erlangten Verfahrensergebnis betreffend die angefochtene Sicherstellung der Armbrust und der Gaspistole hat der Bf dem Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II 2013/517, einen Aufwandersatz in Höhe von 829,80 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

IV.1.2. Weiters hat der Bf Maßnahmenbeschwerde gegen die Sicherstellung zweier Faustfeuerwaffen mit Magazinen, Munition und Boxen, eines nicht zu öffnenden Tresors samt darin befindlicher Langwaffe sowie seiner Waffenbesitzkarte

anlässlich der Zustellung eines Bescheids, mit dem ihm der Besitz von Waffen und Munition verboten wurde, erhoben.

Dieser Bescheid wurde auf § 12 Abs 1 WaffG und § 57 AVG gestützt. Gemäß § 12 Abs 2 WaffG sind Waffen, Munition und Urkunden einer Person, gegen die ein Waffenverbot gemäß Abs 1 erlassen wurde, unverzüglich sicherzustellen. Die Sicherstellung von Waffen gemäß § 12 Abs 2 WaffG kann aufgrund des Verweises auf § 50 SPG mittels Zwangsgewalt durchgesetzt werden, die Sicherstellung stellt somit einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar, die diesbezügliche Maßnahmenbeschwerde war daher zulässig.

IV.1.2.1. Der Bescheid gemäß § 12 Abs 1 WaffG wurde dem Bf gegenüber mit Zustellung erlassen. Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel zulässig, weshalb – anders als beim Ausspruch eines vorläufigen Waffenverbots – das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlassung dieses Bescheids nicht im Rahmen des ggst Verfahrens zu prüfen sind. Auch ist für die unverzügliche Sicherstellung gemäß § 12 Abs 2 WaffG nicht das Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheids erforderlich, sondern lediglich eines erlassenen. Der Bescheid wurde mit Zustellung erlassen. Zumal weder gemäß § 12 Abs 3 WaffG einer Beschwerde gegen einen Bescheid nach § 12 Abs 1 WaffG noch gemäß § 57 AVG der Vorstellung gegen einen – wie im ggst Fall – wegen Gefahr im Verzug erlassenen Bescheid aufschiebende Wirkung zukommt, bedeutet „unverzüglich“, dass die im Besitz des Bf befindlichen Waffen, die Munition und die Waffenbesitzkarte unmittelbar nach Erlassung des Bescheids sicherzustellen waren.

Die Sicherstellung der Waffen, der Munition, der Waffenbesitzkarte sowie des nicht zu öffnenden Tresors, in dem sich eine weitere Langwaffe befand, war gemäß § 12 Abs 2 WaffG geboten und somit rechtmäßig, die diesbezügliche Beschwerde war daher abzuweisen.

IV.1.2.2. Da die Beschwerde bezüglich der Sicherstellung zweier Faustfeuerwaffen mit Magazinen, Munition und Boxen, eines nicht zu öffnenden Tresors samt darin befindlicher Langwaffe sowie der Waffenbesitzkarte des Bf anlässlich der Zustellung eines Bescheids, mit dem dem Bf der Besitz von Waffen und Munition verboten wurde, abzuweisen war, ist der Bf betreffend diesen Spruchpunkt als unterlegene und die belangte Behörde als obsiegende Partei anzusehen. Da der Vorlageaufwand des gesamten Akts bereits berücksichtigt wurde, verbleibt hinsichtlich der angefochtenen Sicherstellung im Zuge der Zustellung des auf § 12 Abs 1 WaffG gestützten Bescheids der Ersatz des diesbezüglichen Schriftsatz- und Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei iHv insgesamt 829,80 Euro.

Beim oben erlangten Verfahrensergebnis betreffend die angefochtene Sicherstellung im Zuge der Zustellung des Bescheids hat der Bf dem Bund als

Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II 2013/517, einen Aufwandersatz in Höhe von 829,80 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

IV.2. Zu B:

IV.2.1. Der Bf erhob Beschwerde gegen die Durchsuchung des in seinem Eigentum stehenden Wohnmobils mit dem amtlichen Kennzeichen x.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist für das Wesen einer Hausdurchsuchung charakteristisch, dass nach Personen oder Sachen, von denen unbekannt ist, wo sie sich befinden, gesucht wird (vgl VfSlg. 11.650/1988). Durch den Schutz des Hausrechtes soll ein die persönliche Würde und Unabhängigkeit verletzender Eingriff in den Lebenskreis des Wohnungsinhabers, in Dinge, die man im Allgemeinen berechtigt und gewohnt ist, dem Einblick Fremder zu entziehen, hintangehalten werden; bereits eine systematische Besichtigung wenigstens eines bestimmten Objektes (so etwa eines Kastens) genügt, um als Hausdurchsuchung gewertet zu werden (vgl VfSlg.10.897/1986 sowie 12.053/1989). Das bloße Betreten (einer Wohnung oder Geschäftsräumlichkeit), ohne dort nach etwas zu suchen, ist jedoch nach ständiger Rechtsprechung (noch) nicht als Hausdurchsuchung zu beurteilen (vgl VfSlg 13.049/1992 sowie 14.864/1997, und VwGH 14.3.2018, Ra 2017/17/0937, mwN).

Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, wurde der Wohnwagen nicht von den Polizisten selbst durchsucht, sondern die Mutter des Bf suchte nach der Waffe, von der sie ungefähr wusste, wo sie sich im Wohnwagen befand. Die Polizisten befanden sich zwar auch im Fahrzeug, einer blieb jedoch in der unversperrten Fahrerkabine, der zweite begleitete die Mutter des Bf in den Wohnraum, wobei er dieser mit einer Taschenlampe leuchtete. Die Polizisten begleiteten die Mutter des Bf zu ihrer Sicherung in das Wohnmobil, da der Verbleib des Bf und seiner Hunde ungewiss war.

Hinweise darauf, dass die Mutter des Bf auf Geheiß der Beamten das Wohnmobil durchsucht hätte, haben sich aus dem Ermittlungsverfahren nicht ergeben. Das bloße Betreten von Räumlichkeiten, zu dem die Beamten unter den vorgefundenen Umständen jedenfalls gemäß § 39 Abs SPG ermächtigt waren und das im Übrigen auch nicht mittels Maßnahmenbeschwerde angefochten wurde, ist nicht als Hausdurchsuchung zu werten. Ferner schließt der Umstand, dass wenige Stunden später zwei Faustfeuerwaffen samt Munition im ggst Wohnmobil sichergestellt wurden, die sich bereits zumindest seit 6. November 2019 morgens darin befunden hatten, aus, dass eine systematische Durchsuchung des Wohnmobils stattfand. Vielmehr übergab die Mutter des Bf den Polizisten die von ihr vorgefundene

Gaspistole, von der sie vor dem Betreten des Wohnmobils bereits ungefähr wusste, wo sie sich befand.

Zumal keine Durchsuchung des Wohnmobils durch die Polizisten stattfand, erweist sich die diesbezügliche Maßnahmenbeschwerde als unzulässig und war im Ergebnis zurückzuweisen.

Da die Beschwerde bezüglich der Durchsuchung des Wohnmobils zurückzuweisen war, ist der Bf betreffend diesen Spruchpunkt als unterlegene und die belangte Behörde als obsiegende Partei anzusehen. Da der Vorlageaufwand des gesamten Akts bereits berücksichtigt wurde, verbleibt hinsichtlich der angefochtenen Durchsuchung des Wohnmobils der Ersatz des diesbezüglichen Schriftsatz- und Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei iHv insgesamt 829,80 Euro.

Beim oben erlangten Verfahrensergebnis betreffend die angefochtene Durchsuchung des Wohnmobils hat der Bf dem Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II 2013/517, einen Aufwandersatz in Höhe von 829,80 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

IV.2.2. Abschließend erhob der Bf Maßnahmenbeschwerde gegen den Ausspruch bzw die Verhängung des mündlich erteilten vorläufigen Waffenverbots am 7. November 2019.

Aus § 13 Abs 4 WaffG ergibt sich, dass ein vorläufiges Waffenverbot entweder ab Ausspruch oder ab Sicherstellung der Waffen – falls diese zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt – gilt. Der bloße Ausspruch des vorläufigen Waffenverbots ist nicht mit Zwang durchsetzbar, lediglich im Rahmen der Sicherstellung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt gemäß Abs 1a par.cit. § 50 SPG (arg: Abs 1a zweiter Satz: Weigert sich ein Betroffener im Falle der Sicherstellung durch ein anderes Organ ... hat dieses die nächste Sicherheitsstelle zu verständigen; vgl auch Grosinger/Siegert/Szymanski, Das neue österreichische Waffenrecht[5], S 108, wonach nur die von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgenommene Sicherstellung ein Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist, gegen den Beschwerde gemäß § 88 Abs 1 SPG eingebracht werden kann).

Zumal allein die Sicherstellung von Gegenständen gemäß § 13 WaffG (durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) mit Zwang durchgesetzt werden kann, der bloße Ausspruch eines vorläufigen Waffenverbots jedoch nicht mit Zwang durchsetzbar ist, erweist sich die Beschwerde gegen den Ausspruch bzw die „Verhängung“ des mündlich erteilten vorläufigen Waffenverbots als unzulässig und war im Ergebnis zurückzuweisen.

Da die Beschwerde bezüglich des Ausspruchs des mündlich erteilten vorläufigen Waffenverbots zurückzuweisen war, ist der Bf betreffend diesen Spruchpunkt als unterlegene und die belangte Behörde als obsiegende Partei anzusehen. Da der Vorlageaufwand des gesamten Akts bereits berücksichtigt wurde, verbleibt hinsichtlich des angefochtenen Ausspruchs des mündlich erteilten vorläufigen Waffenverbots der Ersatz des diesbezüglichen Schriftsatz- und Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei iHv insgesamt 829,80 Euro.

Beim oben erlangten Verfahrensergebnis betreffend den angefochtenen des Ausspruch des mündlich erteilten vorläufigen Waffenverbots hat der Bf dem Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II 2013/517, einen Aufwandersatz in Höhe von 829,80 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Da im ggst Erkenntnis über vier eigenständige Maßnahmenbeschwerden abzusprechen war, war auch zu sämtlichen dieser Beschwerden über die Kosten gemäß § 35 VwGVG abzusprechen. Zumal der Bf betreffend sämtliche Beschwerden als unterliegende Partei anzusehen ist, hat er dem Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, jeweils die Kosten für den entstandenen Aufwand binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen (vgl VwGH 19.9.2019, Ra 2019/21/0169). Da die belangte Behörde zu sämtlichen Maßnahmenbeschwerden (auch zu jenen betreffend die GZ LVwG-780126) den Akt im Gesamten vorgelegt hat, war der Vorlageaufwand nur einmal zu ersetzen. Der Schriftsatzaufwand und der Verhandlungsaufwand waren jedoch zu jeder Beschwerde einzeln zu ersetzen, da auf jede Beschwerde sowohl im Schriftsatz als auch in der Verhandlung einzeln einzugehen war. Dieser beläuft sich betreffend die vier ggst Maßnahmenbeschwerden insgesamt auf 3.319,20 Euro.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu lösenden Rechtsfragen einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter